OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552618/7/Wg

Datum:
Linz, 7. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der Jagdgesellschaft X, vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, gegen den auf den 11. Mai 2023 datierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding, GZ: BHEFAgrar-2023-143543/4-KB, betreffend Abschussplan 2023/2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. August 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführerin (Bf) zeigte bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding (belangte Behörde) mit Eingabe vom 13. April 2023 für das Genossenschaftsjagdgebiet X den Abschussplan von Rehwild für das Jagdjahr 2023/2024 an. Da die belangte Behörde gegen den angezeigten Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken hatte, setzte sie nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates in Spruchabschnitt A) des bekämpften Bescheides gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Oö. Jagdgesetzes in Verbindung mit § 5 der Oö. Abschussplanverordnung den Abschussplan für das Genossenschaftsjagdgebiet X für das Jagdjahr 2023/2024 wie folgt fest:

Böcke mehrjährig	Altgeißen	Rehwild einjährig männlich	Rehwild einjährig weiblich	Kitze männlich	Kitze weiblich	Summe
35	**35**	**30**	**60**	**31**	**32**	**223**

In Spruchabschnitt B) wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgeschlossen. Wie die belangte Behörde ausführt, wurde bei einer Bezirksjagdbeiratssitzung von den Vertretern der Jagd und den Vertretern der Landwirtschaft dem angezeigten Abschussplan zugestimmt. Vom jagd- und forstfachlichen Amtssachverständigen (ASV) werde der angezeigte Abschussplan aber nicht akzeptiert, da bei einer Gesamtbeurteilung der Stufe III eine Erhöhung von 35 % erforderlich sei.

I.2. Die Bf beantragt in ihrer Beschwerde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, sodass wiederum der angezeigte Abschussplan vom 13. April 2023 für das Jagdjahr 2023/2024 festgesetzt ist; in eventu in der Sache selbst entscheiden und den angezeigten Abschussplan vom 13. April 2023 für das Jagdjahr 2023/2024 festsetzen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchführen. Begründend führte die Bf aus, die Frist für eine Stellungnahme zum Ergebnis der behördlichen Beweisaufnahme sei zu kurz gewesen. Sie sei daher in ihrem Recht auf Parteiengehör verletzt worden. Der jagd- und forstfachlichen Stellungnahme des ASV würden falsche Sachverhaltsannahmen zu Grunde liegen. Es seien im Jagdgebiet X bislang keine Vergleichs- und Weiserflächen festgelegt worden. Es handle sich um ein waldarmes Jagdgebiet im Sinne des § 1 Abs. 5 der Oö. Abschussplanverordnung. Die belangte Behörde hätte daher in gesetzmäßiger Ausübung des ihr zukommenden Ermessens auch die Bewertung der Vergleichs- und Weiserflächen angrenzender Jagdgebiete mit ähnlichen Lebensraumbedingungen berücksichtigen müssen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG den Verfahrensakt mit Schreiben vom 4. Juli 2023 zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

I.4. Das LVwG führte am 29. August 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Die Verfahrensparteien verzichteten auf einen fortgesetzten Verhandlungstermin.

II.1. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.2. Folgende Ausführungen der forst- und jagdfachlichen Stellungnahme des ASV vom 10. Mai 2023 werden den Feststellungen zu Grunde gelegt:

- Das genossenschaftliche Jagdgebiet X umfasst das Gemeindegebiet mit den beiden Katastralgemeinden X und X mit einer Gesamtfläche von 1.694,84 ha. Der Waldanteil beträgt rund 108 ha bzw. 6 %. Die Landwirtschaft ist geprägt von intensivem Ackerbau mit großflächig unbestellten Feldern im Winterhalbjahr. Der Lebensraum für das Rehwild unterliegt dadurch starken Schwankungen mit günstigen Bedingungen im Sommerhalbjahr und sehr eingeschränkten Einstands- und Äsungsflächen im Winter. Dadurch kommt es zu hohen Wildkonzentrationen in den wenigen bzw. kleinen Waldflächen und Flurgehölzen bzw. auf Winterbegrünungen. Dieser Winterlebensraum wird dadurch derart stark überbeansprucht, dass eine auf vielen Waldflächen notwendige Waldverjüngung nicht stattfinden kann. Das generell gegebene hohe Naturverjüngungspotenzial kann nicht genutzt werden, Naturverjüngung und Aufforstungen sind nur mit intensiven Schutzmaßnahmen möglich. Der Plan aus dem Jahr 2022 mit 165 Stück wurde mit einem Abschuss von 187 Stück (113 %) übererfüllt, eine Untererfüllung ist bei den Kitzen (-19 Stück) und Altgeißen (-1 Stück) gegeben.
- Es wurden zwei Weiserflächen (Ahorn 92 % Verbiss und Tanne 100 % Verbiss) erhoben und damit ist eine Gesamtbeurteilung in der Stufe III gegeben. Im Frühjahr wurden sämtliche größeren Waldflächen im Gemeindegebiet besichtigt, die gravierenden Schäden können für das gesamte Jagdgebiet (alle Waldflächen) bestätigt werden.
- Die erforderliche Erhöhung um 35 % laut Abschussplanverordnung ergibt 223 Stück. Aus fachlicher Sicht wird eine höhere Anhebung auf 250 Stück empfohlen. Die zusätzlich zum gemeldeten Abschussplan erforderlichen Abschüsse sind auf +5 bei den Altgeißen und jeweils +9 bei den Kitzen aufzuteilen.
  Böcke: 35
  Altgeißen: 35
  einjährig männlich: 30
  einjährig weiblich: 60
  Kitz männlich: 31
  Kitz weiblich: 32

III.1. Beweiswürdigung: Im vorgelegten Verwaltungsakt befinden sich unter anderem das Protokoll über die Begehung des ASV am 17. März 2023, der von der Bf und dem Jagdausschuss unterfertigte Abschussplan, die gutachtliche Stellungnahme des ASV vom 10. Mai 2023, die Stellungnahme der Bf vom 22. Mai 2023, die Stellungnahme des ASV vom 30. Mai 2023 samt Darstellung der Abschüsse seit dem Jahr 1999. Die Bf bezweifelt die forst- und jagdfachliche Beurteilung des ASV.

III.2. Anlage 1 der Oö. Abschussplanverordnung enthält Erläuterungen zum Abschussplan. Dort wird unter der Überschrift „A. Beurteilung des Vegetationszustandes und Verbissgrades im Wald“ ausgeführt:

Beurteilungsstufen	Beurteilung der Einzelflächen					Gesamtergebnis aufgrund der Beurteilung der Einzelflächen	Abschussveränderung:
	Vergleichsflächen	Weiserflächen					
	- Vergleich der natürlichen Waldverjüngung innerhalb und außerhalb des Zaunes - Zur Beurteilung der Verbissentwicklung ist zusätzlich die durchschnittlich erreichte Wuchshöhe außerhalb des Zaunes anzuschätzen und mit den Vorjahresergebnissen zu vergleichen	- Feststellung des Verbissanteiles bei Fichte bzw. Edellaubbaumarten (Eiche, Rotbuche, Bergahorn, Esche u.a.) und Tanne an den vorhandenen Pflanzen zwischen 30 und 150 cm Größe (wenn Tannen in dieser Größe nicht vorhanden sind, können sie ab 15 cm herangezogen werden) - Verbiss = Verbiss an vorjährigem Leittrieb (bei Nachbeurteilung auch an diesjährigem Leittrieb) = Skelettpflanzen und Kollerbüsche = jeder starke Seitentriebverbiss, wenn Leittrieb geschützt (mehr als 50 % der Seitentriebe der obersten 4 Astquirle)				- Verbissentwicklung: Eine positive Verbissentwicklung liegt vor, wenn die Wuchshöhe außerhalb des Zaunes gegenüber dem Vorjahr deutlich größer geworden ist oder der Verbissanteil einer Weiserfläche gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen ist; ansonsten liegt eine negative Entwicklung vor. Bei Überwiegen von Flächen mit positiver Entwicklung können für die Abschussveränderung die Prozentsätze der nächstniedrigen Gesamtbeurteilung angewendet werden. - Ist die Anzahl der Einzelflächen in 2 Beurteilungsstufen gleich groß, gilt die höhere Beurteilungsstufe	Abschussplanzahlen des Vorjahres + prozentmäßige Anhebung gemäß Zeile II bzw. III + etwaige Mindererfüllung des Vorjahres (aber nur im ersten Jahr der Nichterfüllung bei Beurteilungsstufe II bzw. III)
		Verbissanteile bei					
		Fichte	Edellaubbaumarten und Tanne				
		Natur- oder Kunstverjüngung	Stammzahlreiche Verjüngung mit mehr als 20.000 Pflanzen/ha (entspricht 2 Pflanzen/m² oder Pflanzenabstand von ca. 70 cm)		Stammzahlarme Verjüngung mit weniger als 10.000 Pflanzen/ha (zB Pflanzenabstand 2 x 0,5 m)		
			Edellaubbaumarten	Tanne			
I	Keine wesentliche Beeinträchtigung der Naturverjüngung durch Wildverbiss: Baumartenanteile, Stammzahl und Wuchshöhen innen und außen annähernd gleich	bis 10 %	bis 50 %	bis 40 %	bis 20 %	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe I und keine Einzelfläche in Stufe III	± % Abschussabsenkung bei positiver Verbissentwicklung oder bei sehr niedrigem Verbissprozent möglich
II	Wesentliche Verzögerung der Naturverjüngung durch Wildverbiss: Anteile und Wuchshöhen von verbissempfindlichen Baumarten deutlich vermindert	11 bis 20 %	51 bis 80 %	41 bis 70 %	21 bis 50 %	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe II	Anhebung 15 %, bei Nichterfüllung des Abschussplanes 20 %
III	Verhinderung der Naturverjüngung: Eine oder mehrere Baumarten fehlen wildbedingt bzw. sind durch Wildverbiss kein nennenswerter Bestandteil der Naturverjüngung	mehr als 20 %	mehr als 80 %	mehr als 70 %	mehr als 50 %	größte Anzahl der beurteilten Einzelflächen in Stufe III	Anhebung mind. 35 %

III.3. Die Bf bringt vor, es sei ein Gebiet, das vor mehr als 50 Jahren mit der Nachbarjagdgesellschaft X gegen ein Feldgebiet getauscht worden sei und sohin von der Jagdgesellschaft X bejagt werde, in die Beurteilung für die Verbisssituation in X miteinbezogen worden. Der ASV hätte daher die Verbisssituation in diesem Gebiet nicht der Jagdgesellschaft X zuordnen dürfen. Es sei nicht die erforderliche Anzahl von Vergleichsflächen herangezogen worden. Der ASV erörterte in der ömV seine gutachtliche Stellungnahme vom 10. Mai 2023. Dabei wurde mit dem ASV erörtert, ob bzw. inwieweit die Verhältnisse am X Berg eine repräsentative Aussage für das gesamte Jagdgebiet ermöglichen. Der ASV gab dazu an: *„Ich kenne das gesamte Jagdgebiet der Jagdgesellschaft X. Nach meiner fachlichen Einschätzung lassen die am X Berg erhobenen Flächen eine Gesamtbeurteilung für das gesamte Jagdgebiet zu. Über Vorhalt des rechtsanwaltlichen Vertreters, weshalb in angrenzenden Jagdgebieten teilweise bessere Festlegungen erfolgt sind bzw. wie dies in Einklang mit der angeblich schlechten Entwicklung im Bezirk steht, gebe ich an, dass die Gesamtentwicklung zurzeit negativ ist. Kleinräumige anderweitige Beurteilungen in anderen Jagdgebieten ändern daran meiner Meinung nach nichts.“*. Der ASV hielt seine Beurteilung laut gutachtlicher Stellungnahme vom 10. Mai 2023 ausdrücklich aufrecht. Es ist nicht erkennbar, dass der ASV bei der

Begehung am 17. März 2023 Umstände unzutreffend erhoben hätte oder ihm bei der Gesamtbeurteilung der Stufe III ein Fehler unterlaufen wäre. Die örtlichen Umstände wurden berücksichtigt. Die Erhöhung um 35 % laut Abschlussplanverordnung ist wegen der festgestellten Verbisssituation ein fachlich begründetes Mindesterfordernis. Die Bf ist den Ausführungen des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (vgl. VwGH Ra 2021/04/0075). Die schlüssige gutachtliche Stellungnahme wird daher den Feststellungen zu Grunde gelegt. Relevante Auszüge aus der gutachtlichen Stellungnahme werden unter Punkt II.2. wiedergegeben.

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 50 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Oö. Jagdgesetzes lauten:

„(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 5 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist. *(Anm: LGBl.Nr. 32/2012)*
(2) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, dann ist der Abschussplan spätestens 20 Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des Jahres vorzulegen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres. *(Anm: LGBl.Nr. 32/2012, 46/2021)*
(3) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur Bedenken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan. *(Anm: LGBl.Nr. 32/2012)*
(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses während des Jagdjahres Änderungen des Abschußplanes anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschußplanes unmöglich ist. *(Anm: LGBl.Nr. 32/2012)*“

§ 1 Abs. 5 der Oö. Abschussplanverordnung lautet:

„(5) In waldarmen Jagdgebieten mit weniger als drei beurteilbaren Vergleichs- oder Weiserflächen kann im Einvernehmen des Jagdausschusses, der bzw. des Jagdausübungsberechtigten bzw. bei Genossenschaftsjagden der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters und des Forsttechnischen Dienstes der Behörde auch die Bewertung der Vergleichs- und Weiser-

flächen angrenzender Jagdgebiete mit ähnlichen Lebensraumbedingungen mitberücksichtigt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, dann legt der Forsttechnische Dienst der Behörde die zur Bewertung heranzuziehenden Flächen fest. Darüber hinaus sind örtliche Umstände, insbesondere die aktuelle Wildeinflusssituation, zu berücksichtigen. *(Anm: LGBl.Nr. 30/2020)*"

§ 5 Abs. 1 der Oö. Abschussplanverordnung lautet:

„(1) Der Abschussplan ist nach dem Muster der Anlage 1 unter Berücksichtigung des Waldzustands, insbesondere anhand der Vergleichs- und Weiserflächen, und der in den letzten drei Jahren getätigten Abschüsse in vierfacher Ausfertigung zu erstellen. Der Abschussplan ist nach Beginn des Jagdjahres längstens bis zum 15. April jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans (§ 4 Abs. 4) auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, dann ist der Abschussplan spätestens 20 Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des Jahres vorzulegen. Bei vorzeitiger Anzeige beginnt die Frist gemäß Abs. 3 erst mit Beginn des Jagdjahres zu laufen. Der Jagdausschuss und der Bezirksjagdbeirat sind anzuhören."

IV.3. In der ömV brachte die belangte Behörde vor, der Bescheid sei irrtümlich auf den 11. Mai 2023 datiert worden. Die Genehmigung sei am 1. Juni 2023 erfolgt. Entscheidend ist, dass der Abschussplan innerhalb der in § 50 Oö. Jagdgesetz vorgesehenen achtwöchigen Frist festgesetzt wurde (Zustelldatum: 2. Juni 2023).

IV.4. Im gegenständlichen Fall handelt es sich unstrittig um ein waldarmes Jagdgebiet mit weniger als drei beurteilbaren Vergleichs- oder Weiserflächen. Die Bf und der ASV vertreten unterschiedliche Standpunkte. Es kam kein Einvernehmen zustande. Der ASV des forsttechnischen Dienstes legte daher in Einklang mit § 1 Abs. 5 der Oö. Abschussplanverordnung die bei der Begehung am 17. März 2023 erhobenen zwei Weiserflächen fest. An der Begehung nahmen keine Vertreter des Jagdausschusses und des Jagdausübungsberechtigten teil. Der ASV führte dazu in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2023 aus, der Jagdausschussobmann habe sich vorab entschuldigt, da er gesundheitsbedingt nicht mitgehen könne. Er sei beim Treffpunkt Gemeindeamt kurz anwesend gewesen und habe eine Erhöhung auf mindestens 200 Stück gefordert. Bei der Begehung sei Herr M als Waldbesitzer am X Berg anwesend gewesen. Die Jägerschaft sei trotz Ersuchen nicht bereit gewesen, teilzunehmen. Im Ergebnis ist nicht erkennbar, dass der ASV des forsttechnischen Dienstes gegen Vorschriften der Oö. Abschussplanverordnung verstoßen hat.

IV.5. Der ASV erörterte in der ömV seine gutachtlichen Ausführungen. Die Bf kündigte ein Privatgutachten an. Bf und belangte Behörde erklärten sich ausdrücklich mit der Fristerstreckung bis 31. Oktober 2023 für eine allfällige ergänzende Stellungnahme einverstanden. Sie nahmen zur Kenntnis, dass, sofern keine Stellungnahme erfolgen sollte, nach Lage der Akten entschieden wird, dies hätte

die Abweisung der Beschwerde zur Folge. Die Bf teilte in ihrer am 2. November 2023 eingelangten Stellungnahme vom 1. November 2023 mit, ein erneuter Termin zur Befundaufnahme finde am 7. November 2023 im Beisein einer Vertreterin der belangten Behörde (Mag. K) sowie eines Vertreters der Jagdgesellschaft (Jagdleiter ÖR Ing. H E) statt. Dabei sollten jene Flächen in den Waldflächen des genossenschaftlichen Jagdgebietes X begutachtet werden, bei denen eine ausreichende Naturverjüngung gegeben sei. Die Bf ersuchte, diesen Termin durch das Gericht abzuwarten. Das Ergebnis dieses Termins werde die Bf dem Gericht umgehend zur Kenntnis bringen. Im Zuge dessen werde auch noch die Stellungnahme Abschussplanverordnung im genossenschaftlichen Jagdgebiet X des Mag. C B vom 27. September 2023 samt einem Projektendbericht der Universität für Bodenkultur W zur Vorlage gebracht. Es wurde daher beantragt, die Frist zur Abgabe einer endgültigen Stellungnahme durch die Bf auf den 30. November 2023 zu erstrecken. Es wurden keine Beweismittel vorgelegt. Die Bf zeigt damit noch keine konkreten Umstände auf, die dem im Bescheid festgesetzten Abschussplan entgegengestanden wären. Es bestand daher kein Anlass für eine weitere Fristerstreckung.

IV.6. Die Bf beanstandet den Automatismus einer Erhöhung um mindestens 35 %. Da aus fachlicher Sicht sogar eine Anhebung auf 250 Stück vertretbar wäre, wird die Bf durch den bekämpften Abschussplan in keinen subjektiven Rechten verletzt. Die im bekämpften Bescheid gegen den angezeigten Abschlussplan geäußerten Bedenken vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur sind im Hinblick auf die festgestellte Verbisssituation schlüssig und nachvollziehbar. Der bekämpfte Bescheid ist nicht rechtswidrig. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.7. Die Frage, ob und in welchem Umfang die im Schreiben vom 1. November 2023 erwähnten Unterlagen bei Erstellen des nächsten Abschussplanes oder in einem allfälligen Verfahren nach § 50 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz berücksichtigt werden können, ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl